

## Beschluss

Richter am Amtsgericht Heimann tritt nach Beendigung seiner Abordnung an das Oberlandesgericht Oldenburg seinen Dienst am Amtsgericht Wittmund am 01.07.2026 wieder an.

Richterin Dörgeloh verlässt das Amtsgericht Wittmund mit Ablauf des 30.06.2026.

Richter am Amtsgericht Kubatschek wird mit Ablauf des 30.06.2026 in den Ruhestand versetzt.

Richter am Amtsgericht Mönkediek verrichtet seinen Dienst aufgrund von Altersteilzeit montags, mittwochs, donnerstags und freitags.

**Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Wittmund werden ab dem 01. Juli 2026 wie folgt verteilt:**

### A. Direktor des Amtsgerichts U e b e r e c k

1. Nachrichtlich: Justizverwaltungssachen
2. Nachrichtlich: Pressesprecher
3. Familiensachen (einschließlich Adoptions- und AR-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, D, H, I, L, N, Y, Z
- 4. J-, K-, L-Sachen des Vollstreckungsregisters**
- 5. M-Sachen**
6. Güterrichtersachen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG
7. Entscheidungen nach der Schiedsmannordnung
8. von der Geschäftsverteilung nicht erfasste Geschäfte

### Vertreter:

- |          |                                                                                    |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------|
| zu 1.    | N.N.                                                                               |
| zu 2.    | Richterin am Amtsgericht Thimm                                                     |
| zu 3.    | Richter am Amtsgericht Heimann, weiterer Vertreter: Richterin am Amtsgericht Thimm |
| zu 4.-7. | Richter am Amtsgericht Heimann                                                     |

### B. Richter am Amtsgericht M ö n k e d i e k

1. Jugendstrafsachen einschließlich der jugendrichterlichen Ermahnungen und der Zustimmung zur Einstellung
2. Strafsachen des Jugend-Schöffengerichts
3. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen
4. Vollstreckung von Ordnungswidrigkeitssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach § 98 OWiG
5. Ermittlungsrichtersachen, soweit **mittwochs** Haft- und Eilsachen anfallen

6. Sachen des Familienregisters (XVII) -Betreuungssachen- einschließlich der AR-Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 und 0

**Vertreter:**

- |              |                                |
|--------------|--------------------------------|
| zu 1.-4.     | Richter am Amtsgericht Heimann |
| zu 5. und 6. | Richterin Hübner               |

**C. Richter am Amtsgericht H e i m a n n**

1. Einzelrichter in Strafsachen und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8 einschließlich AR-Sachen
2. Strafsachen des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Ermittlungsrichtersachen mit Ausnahme von **mittwochs** anfallenden Haft- und Eilsachen
5. Familiensachen (einschließlich Adoptions- und AR-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben E, F, J, K, M, P, Q, S, X
6. Nachlasssachen
7. Güterrichtersachen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG
8. Nachrichtlich: Amtsgerichtsrichtervertreter

**Vertreter:**

- |           |                                                                                             |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| zu 1.-4.  | Richter am Amtsgericht Mönkediek                                                            |
| zu 5. -6. | Richterin am Amtsgericht Thimm, zu 5. weiterer Vertreter Direktor des Amtsgerichts Uebereck |
| zu 7.     | Direktor des Amtsgerichts Uebereck                                                          |

**D. Richterin am Amtsgericht T h i m m**

1. Nachrichtlich: stellvertretende Pressesprecherin
2. Familiensachen (einschließlich Adoptions- und AR-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben G, O, R, T, U, V, W
3. Sachen des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 einschließlich AR-Sachen
4. Ausbildung der Referendarinnen und Referendare
5. Sämtliche Wohnungseigentumssachen
6. Sachen des Landwirtschaftsregisters
7. Grundbuchsachen

**Vertreter:**

- |       |                                    |
|-------|------------------------------------|
| zu 2. | Direktor des Amtsgerichts Uebereck |
|-------|------------------------------------|

weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Heimann  
zu 3. - 5. Richterin Hübner  
zu 6. Direktor des Amtsgerichts Uebereck

### **E. Richterin H ü b n e r**

1. Sachen des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 7, 8, 9 und 0 einschließlich AR-Sachen
2. Sachen des Familienrechtsregisters (XVII) -Betreuungssachen- einschließlich AR-Sachen mit den Endziffern 2, 4, 6 und 8
3. Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsachsen, soweit nicht anderweitig verteilt
4. Einzelrichterin in Strafsachen und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 einschließlich AR-Sachen
5. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, einschließlich der Ordnungswidrigkeitssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernats B fallen) und Erzwingungshaft einschließlich AR-Sachen
6. Nach dem Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) wahrzunehmende Geschäfte
7. Sämtliche AR-Sachen, soweit nicht anderweitig verteilt
8. weiteres Mitglied des erweiterten Schöffengerichts

### **Vertreter:**

zu 1. Richterin am Amtsgericht Thimm  
zu 2, 3. und 6. Richter am Amtsgericht Mönkediek  
zu 4. und 5. Richter am Amtsgericht Heimann

### **Allgemeine Bestimmungen:**

Bei Verhinderung eines Richters und seines Vertreters vertreten die übrigen Richter des Amtsgerichts Wittmund in der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters, d.h. beginnend mit dem Dienstjüngsten. Für den Fall, dass eine Strafsache gemäß § 354 Abs. 2 StPO durch das Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückgewiesen wird, gehört sie in die Abteilung des Vertreters.

Für die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters sind die anderen Richter in absteigender Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit Richter am Amtsgericht Mönkediek, zuständig, soweit sie nicht Vertreter des betreffenden Richters sind. Der Vertreter wird zuletzt zuständig.

Die Zuständigkeit der Richter in Familiensachen wird wie folgt näher geregelt:

1. Ist ein Verfahren, welches dieselben Eheleute, Kinder oder Lebenspartner – auch nach Scheidung oder Aufhebung der Ehe – betrifft, anhängig, werden neu eingehende Verfahren in dem richterlichen Dezernat bearbeitet, in dem die erste Sache registermäßig erfasst wurde. War die Zuständigkeit nach den Absätzen (2) bis (5) bei dem bisher anhängigen Verfahren nicht gegeben, so gilt die Regelung dieses Absatzes nicht.
2. Für die Zuständigkeit maßgebend ist zunächst der gemeinsame Familienname.
3. Haben die Beteiligten keinen gemeinsamen Familiennamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des/der gemeinsamen Kindes/Kinder.
4. Haben Kinder keinen gemeinsamen Familiennamen, leben aber in einem Haushalt im Familienverbund mit einem Elternteil, werden neu eingehende Verfahren betreffend Kinder aus dem Familienverbund in dem richterlichen Dezernat bearbeitet, in dem die erste, noch anhängige Sache registermäßig erfasst wurde. Ist keine Sache anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des jüngsten Kindes.
5. Soweit sich die Zuständigkeit bei neu eingehenden Verfahren nach dem Anfangsbuchstaben von Namen richtet, ist dies der Hauptname ohne Berücksichtigung von Namenszusätzen wie beispielsweise von, van, de, à, Al, El.
6. Sind keine Kinder vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.
7. In Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit für ab dem 01.07.2026 eingehende Verfahren nach dem Familiennamen des Anzunehmenden.

Die Zuständigkeit der Richter in Strafsachen wird wie folgt näher geregelt:

In den aus den Ds- und Cs-Sachen entstehenden Erwachsenenbewährungssachen erfolgt eine Zuständigkeitskonzentration bei dem Richter, der die älteste Bewährungssache eines Verurteilten führt. Sofern aber eine Bewährungssache beim Schöffengericht geführt wird, ist das Schöffengericht zuständig. Das gilt auch für die von anderen Gerichten übernommenen Bewährungssachen. Sofern bei Neuanlegung einer Bewährungssache oder Übernahme einer Bewährungssache von einem anderen Gericht hier noch keine Bewährungssache eines Verurteilten geführt wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der nach Endziffern geregelten Zuständigkeit der mit Erwachsenenstrafsachen befassten Richter.

### **Bereitschaftsdienst:**

Für den Landgerichtsbezirk Aurich ist für das Jahr 2026 ein bezirksweiter zentralisierter Bereitschaftsdienst für alle Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks unter Beteiligung der Richterinnen und Richter des Landgerichts Aurich eingerichtet.

Der zentralisierte Bereitschaftsdienst dauert von montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 8:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr, freitags und an Tagen vor dienstfreien Tagen von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an dienstfreien

Tagen (Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sowie 24.12. und 31.12.) von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Im Übrigen wird auf den Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Aurich über die Einrichtung eines bezirksweiten zentralisierten Bereitschaftsdienstes für das Jahr 2026 (3204 E - LG), zu dem das Einvernehmen des hiesigen Präsidiums erklärt wird, Bezug genommen.

Die richterliche Zuständigkeit der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Wittmund für die weitere Vertretung der Bereitschaftsrichter ergibt sich aus der Anlage I zu diesem Geschäftsverteilungsplan.

### **Güterichter:**

Mediationsverfahren und Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG bearbeitet der Güterichter. Zu Güterichtern werden bestimmt der Direktor des Amtsgerichts Uebereck und der Richter am Amtsgericht Heimann.

Die Geschäfte der Güterichter werden wie folgt verteilt:  
Die Güteverfahren aus dem Familiendezernat des Richters am Amtsgericht Heimann übernimmt der Direktor des Amtsgerichts Uebereck. Güteverfahren aus dem Familiendezernat des Direktors des Amtsgerichts Uebereck und der Richterin am Amtsgericht Thimm übernimmt der Richter am Amtsgericht Heimann.

Im Übrigen richtet die sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach der jeweiligen Endziffer des Güteverfahrens, im Einzelfall nach Absprache:  
Direktor des Amtsgerichts Uebereck: gerade Endziffern,  
Richter am Amtsgericht Heimann: ungerade Endziffern.

Die Güterichter führen im Einzelfall mit Zustimmung der Beteiligten und nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

Wittmund / Aurich, den 29.06.2026

Seewald  
Präsidentin des Landgerichts

Uebereck  
Direktor des Amtsgerichts

Kubatschek  
Richter am Amtsgericht

Mönkediek  
Richter am Amtsgericht

Heimann  
Richter am Amtsgericht

Thimm  
Richterin am Amtsgericht